

Frings im Namen aller deutschsprachigen Bischöfe (220), Suenens (222-227), Bea (230), Montini (291-294), Ghattas (377), Volk (388).

⁷ Man kann natürlich argumentieren, daß diese Sicht in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen nicht der Wahrheit entspreche, aber man kann nicht argumentieren, daß diese Sicht nicht die Sicht des Konzils sei.

⁸ Für eine ausführlichere Analyse der Nota und eine ausführlichere Argumentation für namentlich die zweite Betrachtungsweise siehe: Joseph Ratzinger, Die bischöfliche Kollegialität. Theologische Entfaltung; G. Baraúna (Hg.), De Ecclesia. Beiträge zur Konstitution «Über die Kirche» des Zweiten Vatikanischen Konzils. Bd. II (Herder, Freiburg/Basel/Wien, und Knecht, Frankfurt am Main 1966) 44-70. Ders., zur «nota explicativa praevia»: Kommentar zu den «Bekanntmachungen, die der Generalsekretär des Konzils in der 123. Generalkongregation am 16. November 1964 mitgeteilt hat»: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil, I, 348-359.

⁹ J. Ratzinger, Die bischöfliche Kollegialität. Theologische Entfaltung; G. Baraúna (Hg.), De Ecclesia, aaO. 62.

Aus dem Niederländ. übers. von Dr. Ansgar Ahlbrecht

Jan Grootaers

Die Kollegialität auf den Bischofssynoden

Ein ungelöstes Problem

Auf den ersten Blick scheint es eine ziemlich einfache Sache zu sein, das, was die beiden außerordentlichen Synoden von 1969 und 1985 unter dem Wort «Kollegialität» verstanden, in raschem Zug zu analysieren. Ganz abgesehen davon, daß dann auch die Konsequenzen dargelegt werden müßten, welche die zwei Bischofsversammlungen daraus zogen, so ist die Antwort auf die Frage nach der Kollegialität doch sehr viel schwieriger, als sich voraussehen ließ, jedenfalls zu komplex, als daß sie in einem Zeitschriftenbeitrag erschöpfend behandelt werden könnte.

Unsere Absicht ist daher eine andere: Wir wollen einführend einen kurzen Vergleich zwischen den beiden Synoden versuchen und dann die

HERWI RIKHOF

1948 in Oldenzaal, Niederlande, geboren. Studium der Theologie in Utrecht und Oxford. 1981 Promotion zum Doktor der Theologie. 1983 zum Priester ordiniert. Universitätsdozent für Dogmatik an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Nijmegen. Veröffentlichungen zur Ekklesiologie und zum Zweiten Vatikanum: The Concept of Church (London/Shepherdstown 1981; Diss.); Die Ekklesiologien von «Lumen Gentium», der «Lex Ecclesiae Fundamentalissimae» und des Schemas zum neuen Codex: CONCILIIUM 17 (1981/8-9) 576-586; De kerk als «communio»: een zinnige uitspraak?: Tijdschrift voor Theologie 23 (1983/1) 39-59; Corpus Christi Mysticum. An Inquiry into Thomas Aquinas' use of a term: Bijdragen 37 (1976/2) 149-171; The necessity of church. An exploration: Archivio di Filosofia 54 (1986) 481-500 (Colloquium «Intersoggettività, Socialità, Religione»). Anschrift: Dr. Herwi Rikhof, Nijmegensebaan 57, NL-6564 CD Nijmegen, Niederlande.

Debatte von 1985 sowie einige ihrer Schlußfolgerungen eingehender analysieren.

I. Einführender Vergleich

Ein erster Eindruck läßt sich nicht abweisen: Ein schärferer Kontrast zwischen zwei kirchlichen Ereignissen als bei den beiden Synoden von 1969 und 1985 ist kaum vorstellbar. Das allgemeine kirchliche Klima und der geschichtliche Kontext unterscheiden sich tief. Auch das theologische Umfeld und das «Gemeinschaftsgedächtnis» waren nicht mehr dieselben. Den meisten Synodalvätern von 1985 blieben die Schlußfolgerungen von 1969 so gut wie unbekannt, und die verantwortlichen Leiter der Synode von 1985 hüteten sich, den Präzedenzfall 1969 in Erinnerung zu rufen.

Und doch bestehen zwischen den beiden Synodalversammlungen auch Gemeinsamkeiten. Beide waren «außerordentliche» Synoden (also lediglich Zusammenkünfte der Vorsitzenden der Bischofskonferenzen). Und beide widmeten sich der Frage, wie es mit der Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils und da in erster Linie mit dem Thema der *Kollegialität* stehe.

Hier wäre dann auch zu unterscheiden zwischen der offiziellen Tagesordnung einerseits,

die 1969 ganz und 1985 teilweise die Frage der «Kollegialität in der Kirche» betraf, und andererseits der tatsächlich diese Synoden beherrschenden, zentralen Sorgen.

Auf der Synode von 1969 ging es vorrangig um die Frage, wie das päpstliche Amt genau abzugrenzen sei und eine gewisse Wechselseitigkeit zwischen den verschiedenen Bischofsgremien einerseits und dem Heiligen Stuhl andererseits geschaffen werden könne.

Bereits auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil spielte die Frage nach den *Grenzen der Primatialgewalt* eine bedeutende Rolle. Schon im Mai 1964 ließ Paul VI. der Lehrkommission des Konzils einen Abänderungsantrag zukommen, demgemäß der Papst, wenn er das Bischofskollegium einberuft, «Gott allein Rechenschaft schulde» (*uni Domino devinctus*). Dieser Vorschlag wurde als zu vereinfachend zurückgewiesen. Konzilsteologen wie Prof. G. Philips und Prof. J. Ratzinger hatten sich dazu geäußert¹. Der einführende Bericht von Kard. Fr. Marty zur Synode von 1969 sieht «objektive Normen» vor, denen die Ausübung der Primatialgewalt unterworfen bleibt. Der Schlußbericht (Prof. A. Antón) dieser Synode übernimmt diesen Gedanken.

Was die *Wechselseitigkeit* zwischen «Zentrum» und «Peripherie» angeht, so waren sich die Synodalväter von 1969 fast alle darüber einig, auf ihrer effektiven Ausgestaltung in Zusammenwirken und Zusammenordnen von Bischofskonferenzen und Heiligem Stuhl (vor allem durch einen regelmäßigen Informationsaustausch) zu bestehen. Die Rolle der Bischofskonferenzen würde auf diese Weise außerordentlich stark unterstrichen, so meinte man.

Dazu kam noch folgendes: Die Väter von 1969 wünschten vor allem in den «*Circuli minores*» (Sprachgruppen), die Institution der Synode selbst möge aufgewertet werden, um so «der kollegialen Arbeit der Bischöfe einen neuen Weg zu bahnen».

Leider gelang es keinem dieser ausdrücklichen Wünsche, in den «*Vota*» der Synode von 1969 schließlich offiziell zu Wort zu kommen. Denn der amtliche Text dieser «*Vota*» wurde in letzter Minute ganz bedeutend abgeschwächt.

In den Debatten der Synode von 1985 haben sich andere Sorgen zu Wort gemeldet. Der ungebrochene Einklang des Zweiten Vatikanischen Konzils mit den vorausgegangenen Konzilien wurde stark, zuweilen einschlußweise unterstri-

chen, ebenso die enge Verbindung mit der jüngeren Tradition der Kirche (dies vor allem zur Beruhigung verunsicherter Gemüter). Man bemühte sich auch, die spirituellen Dimensionen der Ekklesiologie hervorzuheben, was zugleich die notwendige Reform der kirchlichen Strukturen relativierte.

Beide Synoden bedenken also die *Kollegialität*, jedoch aus je anderem Gesichtswinkel, was wiederum zeigt, wie tiefgehend sich die Dynamik des Synodalgeschehens selbst zwischen 1969 und 1985 gewandelt hat. Eines scheint uns sicher: Die 1969 von der Mehrheit der Väter aufgeworfenen Fragen bezüglich der kirchlichen Strukturen sind unbeantwortet geblieben. Auf der Synode von 1985 haben sich dieselben Fragen nun erneut gestellt. Mindestens unter dieser Hinsicht besteht zwischen beiden Synoden unbestreitbar ein enges Band.

Als Beweis diene der Schluß des Abschnitts über die Ekklesiologie im einführenden Bericht von Kardinal Gottfried Danneels (25. November 1985): «Es bleiben theologische Fragen zu beantworten: Welche Beziehung besteht zwischen der allgemeinen Kirche und den Ortskirchen? Wie soll man die Kollegialität fördern? (...) Die eingelaufenen Antworten enthalten übrigens den Wunsch, man möge die Beziehungen zwischen den Ortskirchen und der Römischen Kurie spürbar verbessern. Endlich fordern die Berichte eine verstärkte Information, eine gegenseitige Konsultation und Kommunikation.»² Diese paar Zeilen aus dem Jahre 1985 fassen ungewollt die auf der Synode von 1969 behandelte Tagesordnung treu zusammen!

II. Die Debatte von 1985 in der Vollversammlung

Die Bedeutung der Umfrage zur Vorbereitung der Synode von 1985 ist schwer zu unterschätzen. Es handelte sich für die Bischofskonferenzen um nicht weniger als darum, zwanzig Jahre Konzilsrezeption zu bewerten. Bedauerlicherweise wurde nur ein kleiner Teil dieser einzigartigen Dokumentation veröffentlicht.

Der Einführungsbericht

Kardinal G. Danneels, der Relator der Synode, von Sondersekretär Prof. W. Kasper geschickt beraten, stützt sich in seinem «Einführungsbe-

richt» im wesentlichen auf die Ergebnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils, ohne deswegen einige negative Erscheinungen auszublenden, die aber freilich maßvoll behandelt werden. So wurde gleich zu Beginn der Synode der rechte Ton angeschlagen. Und dieser Ton kontrastiert ganz deutlich mit der einseitigen Interpretation der Nachkonzilszeit durch Kard. J. Ratzinger in seinem jüngst veröffentlichten Interview «Zur Lage des Glaubens»³.

Kardinal Danneels bemühte sich in seiner Relatio, die bestehenden Spannungen nicht zu tragisch zu nehmen. Er versuchte, einer allzu heftigen Polemik nach Möglichkeit zuvorzukommen. In der angekündigten Tagesordnung spiegelt sich die «Architektur des konziliaren Werkes» wieder:

- 1. Das Geheimnis der Kirche (*Lumen Gentium*)
- 2. Die Quellen (Bibel und Liturgie)
- 3. Die Kirche als «Communio»
- 4. Die Sendung der Kirche heute (*Gaudium et Spes*)

Die gleiche Gliederung findet sich wieder im Zwischenbericht und im Schlußbericht.

Die Ekklesiologie nimmt in diesem einführenden Überblick den ersten Platz ein. Denn wenn auch die prophetische Sendung und die Verantwortung aller in der Zeit nach dem Konzil erneut kraftvoll zu Bewußtsein kamen, so bleibt es doch wahr, daß der Brennpunkt der Krise in der Lehre von der Kirche liegt. Diese Lehre ist einseitig und oberflächlich übernommen worden. Daraus entstand auch eine Krise des Vertrauens in die Kirche⁴.

Hauptsorge der angefragten Bischofskonferenzen war allerdings die weitere Vertiefung der Konzilstexte mit dem Ziel einer echten, konkreten Anwendung im Leben der Kirche. Nach der Euphorie in der ersten Zeit nach dem Zweiten Vatikanum und der darauf folgenden Ernüchterung öffnet sich nun eine dritte Phase, nämlich die einer ausgewogeneren Neuentdeckung der Texte dieses Konzils.

Der lebendigste, lebhafteste und auch wirkungsvollste Moment des Synodalgeschehens ist zweifellos die Debatte in der Vollversammlung. 1985 hat diese Debatte der weitaus größten Mehrheit der Synodalen gestattet, ihrem Ja zu den großen Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und ihrem Wunsch nach besserer konkreter Verwirklichung seines Geistes und seines

Buchstabens kräftig Ausdruck zu verleihen. Die Wogen des Glaubens und der Hoffnung, die da über die Versammlung hinweggingen, trugen eine frohe Zuversicht in die künftige «Rezeption» der Konzilstexte mit sich. Man war weit entfernt von den «laudatores temporis acti».

Hauptthemen

Die *Kollegialität*, von der wir hier handeln, war der Hauptgegenstand in den Interventionen der Vertreter der westlichen Kirchen. In den Augen der Wortführer der Jungen Kirchen bedeutete die *Inkulturation* das drängendste Problem, zusammen mit deren Anwendungen in der Liturgie, der Katechese und auch der theologischen Reflexion.

Es zeigte sich übrigens, daß sich diese beiden Themen gegenseitig beeinflussen. Eine Inkulturation ist ja wesentlich nur machbar, wenn Ortskirche und Bischofskonferenz genügend Freiraum zugestanden wird. Man könnte so sagen: Die Sorge der Jungen Kirchen um eine mögliche Entfaltung ihrer Ortskirchen mündet in die größere Sorge um ein kollegiales Image der Kirche insgesamt. Dieser charakteristische «Umweg» hatte zur Folge, daß die Interventionen der Sprecher der Jungen Kirchen als sehr viel konstruktiver galten denn die gewisser Wortführer der nordatlantischen Hemisphäre, in deren Interventionen zuweilen ein ziemlich kritischer Ton den römischen Stellen gegenüber vernehmbar war.

Nebenbei gesagt war es nicht immer leicht, zwischen der Frage der Bischofskonferenzen und der Frage der Kollegialität sauber zu unterscheiden. Die Synodalväter, die sich für die Bischofskonferenzen oder die Bischofssynode einsetzten, bezogen ausdrücklich oder einschlußweise Stellung gegen eine Zentralisierung im Sinne Roms.

Umgekehrt konnte man aber auch feststellen, daß es in den Reden zugunsten der Zentralisierung nicht an kritischer Distanz fehlte hinsichtlich der Rolle des Bischofskollegiums und auch hinsichtlich gewisser Bereiche, in denen der Grundsatz der Kollegialität anzuwenden war. Natürlich war einer der umstrittensten Punkte in der Debatte über die Kollegialität im November 1985 die Frage nach dem *Status* der Bischofskonferenzen. Die diesbezüglichen negativen Stellungnahmen Ratzingers hatten auch die

friedlichsten Synodalen aufgerüttelt. Eine Minderheit der Väter verteidigte ein einschränken- des Verständnis von *Lumen Gentium*; ein wahres bischöfliches Lehramt war nach ihr nur in zwei Fällen gegeben: In einem allgemeinen Konzil und beim einzelnen Bischof in seiner Diözese. Diese Minderheit verlangte, man solle den theologischen «Ort» der Bischofskonferenzen prüfen sowie das Ausmaß ihrer Teilnahme am Lehramt der Kirche, falls eine solche Teilnahme überhaupt bestehe.

Es stellte sich aber schnell heraus, daß die Mehrheit ganz anderer Ansicht war. Auf Betreiben der nordamerikanischen und angelsächsischen Bischöfe verlangten sehr zahlreiche Väter, der Status der Bischofskonferenzen solle nicht nur auf Motive pragmatischer oder juridischer Natur gegründet werden, sondern auch auf solide theologische Fundamente.

In dieser Perspektive war einschlußweise anerkannt, daß der einzelne Bischof die Autorität der Konferenz zu beachten habe und diese bevollmächtigt sei, bestimmte öffentliche Stellungnahmen auszuarbeiten, wenn es besondere Umstände ihrer pastoralen Tätigkeit erforderlich machten, wie das ja in den Vereinigten Staaten schon der Fall war. Tatsächlich waren wir in den letzten Jahrzehnten Zeuge einer weitausgreifenden Vielfalt und einer außergewöhnlichen Vitalität des ordentlichen Lehramtes der Ortskirchen. Die Stellungnahmen der «Kirche» haben sich auf diese Weise der konkreten Wirklichkeit der Ortskirchen ganz bedeutend genähert. Diese vielfältige Ausgestaltung der «Lehre der Kirche» auf dem weiten Gebiet gesellschaftlicher Direktiven war möglich geworden, weil man das Prinzip der Kollegialität auf die Bischofssynoden, die Konferenzen einzelner Kontinente und die nationalen Bischofsversammlungen anwandte.

Die Zentralisierungstendenz, die schon im Schlußtext der Vota im Oktober 1969 durchgedrungen war, machte sich noch viel stärker bemerkbar in der Minderheitsgruppe im November 1985. Sollte sie eines Tages wirklich ins tatsächliche Leben der Kirche eindringen, wäre das ein schwerer Schlag gegen die doch so fruchtbare nachkonziliare Entwicklung.

Schon jetzt sei bemerkt, daß der Schlußbericht von 1985 zu einem «Studium» der Frage des theologischen Status der Bischofskonferenzen auffordert *ohne jeden Hinweis* weder auf die von einer großen Mehrheit verlangte Aufwertung

noch auf die von der minoritären Tendenz gewünschte restriktive Interpretation.

Man hat den Verfassern der Schlußfolgerungen dieser Synode von 1985 vorgeworfen, sie hätten das bewegte Profil der Synode eingeebnet; das bewahrheitet sich sicher hier in diesen Fragen.

Beweisführung

Wie argumentierte man nun auf Seiten der Mehrheit für die Kollegialität? Hierzu einige Stimmen:

Der Vorsitzende der Amerikanischen Bischofskonferenz, Bischof James W. Malone, war der Auffassung, die Kollegialität müsse verstärkt und die Lehrautorität der Bischofskonferenzen im Blick auf eine wirksamere Verkündigung des Evangeliums gewährleistet werden; die Synode sei darum aufgerufen, sich hierzu auf den «*affectus collegialis*» von *Lumen gentium* zu stützen. Bischof Williams, Neuseeland, hielt ein besseres Gleichgewicht zwischen zentraler und örtlicher Kirchenleitung zum Zweck einer gesunden Pluralität in der Einheit für unumgänglich. Während das Zweite Vatikanische Konzil dazu beitrug, die Ortskirche als eigenständige Erfahrung von Kirche zu erneuern und ihr Eigensein zu entfalten, stelle man jetzt eine bedauerliche Rückkehr zur Zentralisierung fest. «Die Tendenz einer Rückkehr zu der Vorstellung, daß Diözesanbischöfe eher Repräsentanten Roms als Verwalter von eigenem Recht sind, ist nicht zu übersehen», so der Vertreter der Nordischen Bischofskonferenz, Bischof John Gran; die römische Kurie müsse im Gegenteil die Ortskirchen in der Entfaltung ihrer Eigenverantwortung ermutigen. Ähnlich sprachen Bischof Winning, Schottland, Erzbischof Carter, Jamaica, Bischof F. X. Hadisumarta, Indonesien, und Erzbischof Berg, Österreich.

Der Erzbischof von Bangkok, Kardinal Michael Michai Kitbunchu, drängte ebenfalls auf ein besseres Einverständnis und eine ausgedehntere gegenseitige Abstimmung zwischen den Ortskirchen und der römischen Kurie.

Zahlreiche Bischöfe, unter anderen Hermanuk, Kanada, Schwéry, Schweiz, Marty, Frankreich, und McGrath, Panama, haben nachdrücklich darauf bestanden, daß die Synode selbst verstärkt werde, sowohl was ihre Zuständigkeit und Funktion als auch ihr Sekretariat betrifft.

Die Verfechter der Zentralisierung sind einmütiger und entschlossener als 1969 und erfreuen sich zudem der Unterstützung kurialer Instanzen, wenngleich sie zahlenmäßig deutlich in der Minderheit sind. Auf die extensive Tätigkeit der nachkonziliaren Kirche müsse jetzt eine intensivere Tätigkeit folgen. Diesbezüglich stehe es der Synode zu, die Kirche nicht vorrangig als Organisation (mit Ämterverteilung), sondern mehr als Geheimnis ins Licht zu stellen. So vor allem Kurienkardinal Ratzinger und der Bischof von Berlin, Kardinal Meißner: «Die Kirche als Mysterium und nicht als Apparat.»⁵

Als Antwort auf die Bedrohung durch zentri-fugale Kräfte in der Kirche müsse nach Höffner (Köln), Lustiger (Paris) und Araujo Sales (Brasilien) die zentrale Autorität in der Kirche bekräftigt und gestärkt werden.

Zwischen diese beiden Standpunkte ist die Strömung zugunsten der *Inkulturation* einzuordnen. In dieser Geistesströmung kommen die Jungen Kirchen zur Sprache mit einer neuen Auffassung von Kollegialität, die sich auf die Solidarität und Fraternität der Ortskirchen untereinander ausrichtet. In diesem Sinne sprachen A. T. Sanon (Burkina Faso), F. Makouaka (Gabun), Kitbunchu (Thailand) und Myala (Tansania)⁶.

III. Der Schlußbericht

Den Beobachtern ist der seit der Synode von 1969 eingetretene radikale Wandel im Ton nach der Phase der «*circuli minores*» nicht entgangen. Bereits im Zwischenbericht von Kardinal Daneels, dazu bestimmt, die Zusammenkünfte der Sprachgruppen einzuleiten, lag der Akzent auf dem, was noch zu tun bleibe: die Tagesordnung der «*circuli*» bewege diese zu einer mehr negativen Sicht, als das in der ersten Woche der Fall war. Es läßt sich nicht leugnen, daß auch der Schlußbericht nicht mehr die Konsistenz besitzt wie der Einführungsbericht, der diese Qualität in der Hauptsache dem Können und der Eingebung Prof. Kaspers verdankt. Im Schlußbericht spiegelt sich nicht mehr das Ganze der synodalen Gespräche wider⁷.

Im Aufbau des Schlußberichts sind die erklärenden Abschnitte von den sie abschließenden «Empfehlungen» zu unterscheiden; nur über diese letzteren wurde abgestimmt.

Wir betrachten hier allein das Kapitel C: Die Kirche als «*Communio*». Hier wurde u. a. von der Kollegialität gehandelt. Einige erklärende Abschnitte sind von hohem Interesse. Ihnen ist ein vollkommen bedeutungsloser Abschnitt «Empfehlungen» angehängt.

Dort, wo die Rede von den Teilkirchen ist, in denen ein und dieselbe Eucharistie gefeiert wird, dort, so heißt es, ist die eine und allumfassende Kirche wirklich anwesend: «In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche» (*Lumen gentium* 23) — Prinzip der Vielfalt in der Einheit⁸.

Im Abschnitt über die Kollegialität (II C 4) wird anerkannt: «Die *Communio*-Ekklesiologie bietet die sakramentale Grundlage der Kollegialität. Deswegen ist die Theologie der Kollegialität wesentlich umfassender als ihre rein juristische Betrachtung.» In der Folge jedoch wird eine radikale Unterscheidung eingeführt. Es wird unterschieden zwischen Kollegialität im engen Sinn, die ihren höchsten Ausdruck im Ökumenischen Konzil findet, und verschiedenen indirekten, kirchenrechtlich geregelten Teilverwicklungen. Von den letzteren bietet der Text eine sonderbar anmutende Aufzählung: Bischofssynode, Bischofskonferenzen, Römische Kurie, *Ad-limina*-Besuche⁹.

Die Hauptelemente dieses Abschnitts II C 4 des Schlußberichts finden sich bereits in der zu wenig bekannten Ansprache Kardinal Hamers in der Vollversammlung des Kardinalkollegiums am Vorabend der Synode von 1985¹⁰.

Anerkannt wird sodann im Schlußbericht, daß die kollegiale Gesinnung in den Bischofskonferenzen eine konkrete Verwirklichung erfährt (II C 5). Doch enden die beiden erwähnten Abschnitte in einem Vorbehalt: Sowohl die Kollegialität als auch die Bischofskonferenzen stehen im Dienst a) des Kollegiums mit dem Papst und b) der einzelnen Bischöfe, deren Verantwortlichkeit unveräußerlich bleibt. Dieser doppelte Vorbehalt begrenzt den Freiheitsraum und die Zuständigkeit der Bischofskonferenzen ausdrücklich nach oben und nach unten!

Der folgende Abschnitt scheint uns sehr viel positiver und aufgeschlossener. Er ist der «Teilhabe und Mitverantwortung in der Kirche» gewidmet (II C 6). Es handelt sich diesmal um Gemeinschaftsbeziehungen *innerhalb der Ortskirche*: Beziehungen zwischen dem Bischof und seinem Presbyterium, zwischen den Laien und dem Kle-

rus (Mitarbeit der Frauen!), Beziehungen aber auch im Schoß der neuen kirchlichen Basisgemeinschaften, die «eine große Hoffnung für das Leben der Kirche»¹¹ bedeuten. Das Prinzip des Synodalwesens selbst ist auf diese Weise geortet, ohne welches das Prinzip der Kollegialität in der Schwebe bliebe.

Was die drei abschließenden «Empfehlungen» angeht, so sucht man in ihnen vergebens nach der Pointe der synodalen Debatte. Man begnügt sich mit drei Wünschen: 1) Die Kodifizierung des Ostkirchenrechts soll möglichst rasch zu Ende geführt werden; 2) der theologische «Ort» und die Lehrautorität der Bischofskonferenzen sollen untersucht werden, wobei das Dekret *Christus Dominus* Nr. 38 und die Cann. 447 und 753 vor Augen zu halten sind (der Hinweis auf die beiden Canones wurde von unbekannter Hand dem Text des Relators beigelegt); 3) Empfehlung einer Studie zur Klärung der Frage, ob das Subsidiaritätsprinzip auch im Bereich der Kirche angewandt werden kann¹².

Im Zwischenbericht, den Kardinal Danneels am Vorabend der «circuli minores» vorgetragen hatte, fanden sich noch Spuren der Spannungen, auf die im Lauf der Debatte in den Plenarsitzungen der ersten Tage hingewiesen worden war und die zu klären Aufgabe der Synode sein sollte. Es war da die Rede von der «Kollegialität, die zahlreiche Väter gründlicher vertieft und wirksamer in der Praxis umgesetzt sehen wollten»¹³. In den «Empfehlungen» des Schlußberichts ist aber von *praktischer Verwirklichung*, wie sie die Mehrheit der Synodalväter gewünscht hatte, nicht mehr die Rede, wohl aber von einer *Infragestellung* der Lehrautorität der Konferenzen.

Während 1969 sogar in den abgeschwächten Vota noch vorgesehen war, daß die gewünschte Studie über die Lehre von der Kollegialität der neuen Internationalen Theologenkommission übertragen würde (und zahlreiche Väter wünschten damals, das Recht zur Einsicht in diese Arbeit zu behalten), hat die Synode von 1985 weder die mit dieser Studie beauftragte Instanz noch das Verfahren angegeben, das eine gewisse Kontrolle erlauben würde. Dem wohlbekannten «Trichter»phänomen entsprechend konnte man fürchten, daß der Schlußbericht hinter der Synode herhinke. Die Wirklichkeit war aber noch schlimmer: Das ganze Relief der Meinungsströmungen und sogar das der dem Schlußbericht vorausgegangenen Paragraphen war eingeebnet.

IV. Hauptversäumnisse der Synode von 1985

Der schwerste Mangel im Schlußbericht vom Dezember 1985 ist natürlich der Wille, die Bedeutung der kirchlichen Strukturen und der Verteilung der kirchlichen Gewalten zu relativieren, ganz im Gegensatz zum Einführungsbericht, der noch das ganze Gewicht dieser Fragen anerkannte.

Der Begriff der «Communio» zum Beispiel, so wie er im Verlauf der Synodaldebatten 1969 gefaßt war, dieser so überaus reichhaltige Begriff findet sich, wie wir vorausgeahnt hatten, im Schlußdokument von 1985 erneut in einem ganz besonderen Sinn orientiert. Folglich (so kann man lesen) läßt sich «die «Communio»-Ekklesiologie nicht auf rein organisatorische Fragen oder Probleme reduzieren, die lediglich die Gewalten in der Kirche betreffen» (II C 1)¹⁴.

Auf diese Weise schreibt der Schlußbericht den Befürwortern einer wirklich gelebten Kollegialität willkürlich Absichten zu, die nicht die ihren sind, und kann zugleich die berechtigte Frage nach den Strukturen relativieren. Schon im Kapitel über die Kirche als *Geheimnis* war zu lesen: «Wir können die falsche, einseitig nur hierarchische Sicht der Kirche nicht durch eine neue, ebenfalls einseitige soziologische Konzeption ersetzen» (II A 3)¹⁵.

Derartige falsche Dilemmata verkennen den Doppelcharakter der Kirche als einer zugleich göttlichen und menschlichen, mystischen und sozialen Wirklichkeit.

«Andere geben der Versuchung nach, alle menschlichen Aspekte der Kirche in der Herrlichkeit ihres übernatürlichen Ursprungs aufgehen zu lassen. Das Ende (...) ist, daß man das Geheimnis durch die Zerstörung ihrer irdischen Wirklichkeit ausscheidet.»¹⁶ Mit diesen Worten hatte uns schon G. Philips vor jedem ekklesiologischen Monophysitismus gewarnt!

Man vermißt im Schlußbericht auch noch andere wichtige Themen, die in der Synodenaula zur Sprache gekommen sind, wie etwa die Bedeutung der Synode selbst oder die Inkulturation. Am deutlichsten zeigt sich aber die selektive Lektüre der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils natürlich im fast gänzlichen Ausblenden der Kirche als *Volk Gottes*.

Das allgemeine Werturteil über das Synodalgeschehen von 1985 hing zum großen Teil von den Erwartungen ab, die man darauf setzte. Einige

Monate vor Eröffnung dieser Synode sagten viele, die Versammlung diene nur dazu, die pessimistische Sicht Kardinal Ratzingers über die Nachkonzilszeit der ganzen Kirche aufzuzwingen. Wir haben gesehen, daß der erste Bericht des Zweigespanns Danneels-Kasper und eine fast einstimmige Mehrheit von Bischöfen eine solche Auslegung von vornherein ablehnten.

Einige Vertreter der Ortskirchen hatten allerdings gehofft, die Synode von 1985 werde Gelegenheit bieten, auf die dringenden pastoralen Herausforderungen, denen sie sich gegenüber sahen, eine Antwort auszuarbeiten. Die Formulierungen des Schlußberichts waren jedoch derart restriktiv, daß auch diese Erwartungen enttäuscht wurden.

Letzten Endes stehen wir vor einem Kompromiß. Er hinterließ zunächst eine frohe Illusion — die Synode schloß in einer Stimmung allgemeiner Euphorie. Im nachhinein aber hinterließ sie dem einen oder anderen einen Eindruck der Enttäuschung, den bitteren Nachgeschmack einer verpaßten Gelegenheit.

V. Schlußgedanke: Eine Erfahrung gelebter Kollegialität

Im Begriff der Kollegialität, so wie ihn die Synode von 1969 verstand, lag noch der ganze Reichtum der Konzilsdiskussionen; aber auch das Unbestimmte, Fließende dieses Konzils hing ihm noch an. Und außerdem hatte sich 1969 die Mehrheit der Väter noch keinen wirklichen Begriff von der Bedeutung der «Nota explicativa praevia» gemacht; der intensive (und nach dieser Mehrheit abusive) Gebrauch, den man mit dieser «Nota» machen sollte, war noch nicht klar zu Bewußtsein gekommen¹⁷. Die Synodalmehrheit von 1969 suchte hauptsächlich, wenn nicht gar ausschließlich, die Festlegung praktischer Modalitäten für eine konkret gelebte Kollegialität durchzusetzen, und sei es auch auf Kosten einer theologischen Vertiefung. Aber schließlich erreichte diese Mehrheit weder die ausdrücklich gewünschten Modalitäten noch die angemessene Lehraussage; letztere hatte man einfach unter den Tisch fallen lassen.

Auf der außerordentlichen Synode von 1985 befindet sich die Mehrheit der Väter in Verteidigungsstellung. Es geht nicht mehr darum zu erobern, sondern zu bewahren. Selbstverständlich ist der allgemeine Kontext ein ganz anderer. Die

Glaubenskongregation wird nicht mehr wie 1969 von Männern wie Kardinal Šeper und Bischof Moeller geleitet! Die führenden amtlichen Instanzen suchen die nachkonziliare Dynamik «einzudämmen» und legen den Akzent mehr auf die Krisenerscheinungen. Und die Bischofskonferenzen selbst, die 1969 noch als zukunftssträchtige Institutionen galten, mußten 1985 schließlich ihr Eigenleben zu retten suchen.

Der zwischen 1969 und 1985 durchlaufene Weg läßt sich auch an der schon erwähnten Ansprache Kardinal J. Hamers über «die ekklesiologische Bedeutung der römischen Kurie» ermessen. Da kann man etwa lesen, die Leiter der römischen Dikasterien seien *gleichsam* die Mittler des kollegialen Geistes zwischen dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums; oft sei ihre Zusammenkunft *gleichsam* eine kleine ständige Synode (Hervorhebungen vom Vf.). Während also das unter den bekannten Umständen verfaßte Schlußdokument von 1985 versucht, die Mitglieder des Bischofskollegiums zu «individualisieren», bemüht sich hier einer der höchsten Kurienkardinäle seinerseits, die Leiter der kurialen Stellen zu «kollegialisieren»! Da sind wir doch von den Forderungen der Mehrheit der Synodalväter von 1969 weit entfernt!

Es ist bemerkenswert, daß sich die meisten Verfechter der «kollegialen» Tendenz auf den «Communio»begriff beziehen, der sich ja auf dem Zweiten Vatikanum als so bedeutsam erwies, als damals beschlossen wurde, das *Volk Gottes* als zweites Kapitel in die dogmatische Konstitution «De Ecclesia» einzubauen. Der Begriff verweist auf eine während des ersten Jahrtausends durchaus gewohnte Weise, eine zugleich sichtbare und unsichtbare Wirklichkeit, die Zugehörigkeit aller zur Welt der Glaubensheimnisse zu umschreiben. Nach O. Rousseau bedeutet die Idee der Communio vor allem die *koinonía*, den Kreislauf der gleichen geistlichen Güter unter christlichen Brüdern und Schwestern.

Will man die Kollegialität in einem weiteren Sinn auf das gemeinsame Priestertum der Gläubigen ausdehnen, so erweist sich der Begriff tatsächlich als unzutreffend. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzils ist er nämlich als Prinzip der Apostolizität auf das Bischofsamt beschränkt. Der Begriff der Communio bezeichnet diese gemeinsame Berufung aller zutreffender¹⁸.

Seit der Synode von 1969 waren wir Zeuge einer ziemlich widersprüchlichen Verwendung des Begriffs «Communio». Er wurde in einem hierarchischen Sinn aufgefaßt, der seiner ursprünglichen, viel weiteren Bedeutung nicht entspricht. Dieses besondere Verständnis von «Communio» findet sich auf der Synode von 1985 im Schlußdokument wieder; aber diesmal ging man soweit, vom «Volk Gottes» überhaupt nicht mehr zu reden¹⁹!

Hätten die außerordentlichen Synoden von 1969 und 1985 nur die Aufgabe gehabt, das Problem einer praktischen Verwirklichung der Kollegialität im Sinne der Konzilstexte zu lösen, würde unsere Bilanz sicher negativ ausfallen. *Durch ihre Aufgabe einer kritischen Bewertung und kollegialen gegenseitigen Abstimmung, die dann tatsächlich zustande kamen, waren aber diese beiden Bischofsversammlungen doch bedeutsame Ereignisse.*

Die Synode von 1969 brachte eine erste klare Erkenntnis vom unschätzbaren Wert des Zweiten Vatikanischen Konzils zustande; denn dieses Konzil war unterdessen in den Ortskirchen über den Prüfstand des wirklichen Lebens gegangen. Als beredete Kundgebung der heilsamen Ergebnisse des Konzils

und als deutlicher Ausdruck des Willens, seine Rezeption weiterzuführen, bedeutete dann die Synode von 1985 eine wichtige Etappe in der Entwicklung der nachkonziliaren Kirche.

Diese synodale Versammlung bleibt daher eine einzigartige Erfahrung gelebter Kollegialität, auch wenn die sowohl 1969 als auch 1985 vorgebrachte Bitte, der Bischofssynode Beschlußkraft zuzuerkennen, kein Gehör fand. So gesehen behält die synodale Institution hohen Wert für die Zukunft, selbst wenn die daraus entstehenden Texte im allgemeinen enttäuschen; sie stehen ja doch nie auf der Höhe der Vollversammlungen selber.

Wir halten es für notwendig, diese Möglichkeit einer in der katholischen Kirche wenn auch erst teilweise und vorübergehend gelebten Kollegialität zu betonen, in Erwartung einer Zeit, in der solche Kollegialität in ihrem vollen Umfang und in den kirchlichen Strukturen anerkannt wird. Wir sind der Ansicht, daß es nur in dieser dynamischen Perspektive möglich bleibt, die Rezeption des großen Entwurfs des Zweiten Vatikanischen Konzils auch in der konkreten Wirklichkeit des Lebens der Kirche wirksam voranzubringen.

¹ Vgl. G. Philips, *L'Eglise et son mystère au IIe Concile du Vatican*, Bd. 1 (Paris 1967) 304; J. Ratzinger, Kommentar zu den «Bekanntmachungen»: *Lexikon für Theologie und Kirche — Das Zweite Vatikanische Konzil*, Bd. 1 (Freiburg/Basel/Wien 1966) 355; zum Dossier über den Abänderungsantrag Pauls VI. im Mai 1964 vgl. J. Grootaers, *Primauté et Collégialité — Le dossier de G. Philips sur la Nota Explicativa Praevia* (Löwen 1986) 134–138.

² Vgl. *Vingt ans après Vatican II* (Paris 1986) 52f.

³ Joseph Kardinal Ratzinger, *Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori* (Verlag Neue Stadt, München/Zürich/Wien 1985).

⁴ Der Bericht von Kard. G. Danneels in: *Vingt ans après Vatican II*, aaO. 50.52.

⁵ Im Schlußbericht heißt es (II C 1): «Deshalb kann man die «Communio»-Ekklesiologie nicht auf rein organisatorische Fragen oder Probleme reduzieren, die lediglich die Gewalten in der Kirche betreffen.» Vgl. Herder-Korrespondenz 40 (1986) 44. Kard. Ratzinger hat bei zahlreichen Anlässen erklärt, es sei unzulässig, ja ungeziemend, auf der Frage nach den Gewalten in der Kirche zu insistieren; ein wahrer Widersinn, wenn man selber leitende Funktionen innehat und sich in der gegenwärtigen Kirche einer hervorragenden Stellung erfreut.

⁶ Auf der Synode von 1969 wurde von mehreren Bischöfen, unter ihnen der Erzbischof von Krakau, Kardinal K. Wojtyła, eine ähnliche Beweisführung entwickelt.

⁷ Vgl. J. Komonchak, *Die theologische Diskussion: CONCILIUM 22* (1986/6) 444–451; hier 444.

⁸ Zusammenfassung der Arbeiten der Synode: *Doc. Cath. Nr. 1909* (1986) 40. Vgl. Herder Korrespondenz 42 (1986) 34–48.

⁹ Vgl. unsere Bemerkungen hinsichtlich der «ekkleziologischen Bedeutung» der römischen Kurie im Schlußabschnitt dieses Beitrags.

¹⁰ Vgl. Synode Extraordinaire (Paris 1986) 598–602: zu Beginn stellt Kard. J. Hamer eine «radikale Unterscheidung» auf zwischen der *kollegialen Tätigkeit*, dem Kollegium als solchem mit dem Papst als Haupt vorbehalten, und der *kollegialen Gesinnung*, von der die Bischofskonferenz ein «geeigneter Ausdruck» ist; diese Bischofskonferenz ist kirchlichen Rechts und hat zum Ziel, den Bischöfen, die ihre Partikularkirchen kraft «göttlichen Rechts» leiten, Hilfe zu leisten.

¹¹ HK, aaO. 46.

¹² Ebd.

¹³ *Relatio post disceptationem*, 29.11.1985, maschinengeschriebenes Dokument.

¹⁴ Das vorbereitende Schema der Synode von 1969 versucht, seine Lehre über die «Communio» in der Kirche auf deren inneres Wesen (die geistlichen Güter, an denen die Gläubigen teilhaben) und auf ihr äußeres Wesen (zur gesellschaftlichen Struktur der Kirche gehörend) abzustützen. Diese Communio wird zuerst auf die Gläubigen und dann erst auf die Bischöfe bezogen. Sobald aber dieser zweite Aspekt ins Spiel kommt, wird der Begriff ganz deutlich auf die sichtbare Communio ausgerichtet, wobei dann die Ortskirche von Rom alle anderen Ortskirchen an Bedeutung

überwuchert. Man fällt zurück in vorkonziliäres Denken. Vgl. Olivier Rousseau, *Le deuxième synode des évêques. Col légialité et Communion: Irenikon* Bd. 42 (1969) Nr. 4, 467-471.

¹⁵ HK, aaO. 42.

¹⁶ G. Philips, aaO. 117f.; vgl. auch J. Komonchak, aaO. 447: «Wiederum wirkt sich hier der Appell an den kollegialen Geist und seine sakramentale Grundlage relativierend auf die Bedeutung der Diskussionen zur Struktur der Kirche aus, während man doch ebenso fundiert argumentieren könnte, daß sich derartige Fragen gerade deshalb stellen, weil die sakramentalen und kollegialen Grundlagen angemessenerer Strukturen und Beziehungen bedürften.» Vgl. im selben Sinne U. Ruh: *Konzilsbilanz nach 20 Jahren*: HK, aaO. 38.

¹⁷ Vgl. A. Acerbi, *L'ecclésiologie à la base des institutions post-conciliaires*, in: *Les Eglises après Vatican II*, Hg. G. Alberigo (Paris 1981) 226.

¹⁸ Vgl. O. Rousseau, aaO.

¹⁹ Es wäre übrigens aufschlußreich, die Ausarbeitung und Anwendung dieses besonderen Sinnes von «Communion» anlässlich bezeichnender Ereignisse, die den gegenwärtigen Pontifikat eingeleitet haben, nämlich bei der Versammlung des CELAM in Puebla (1979) und auf der der holländischen Kirche gewidmeten Sondersynode in Rom (1980),

miteinander zu vergleichen. Der «Communion»-Begriff von Medellín (1968) wurde elf Jahre später in Puebla genauso eingeschränkt wie jetzt auf der Synode von 1985 der «Communion»-Begriff des Zweiten Vatikanischen Konzils. Eine bemerkenswerte, aber selten bemerkte Tatsache.

Aus dem Französischen übers. von Arthur Himmelsbach

JAN GROOTAERS

1921 geboren. Als Laientheologe war er in Rom Zeuge des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Bischofssynoden. Zwanzig Jahr lang hat er an der Katholischen Universität Löwen einen Kurs über «Kirche und Welt» geleitet. Veröffentlichungen: Mehrere Studien über das Zweite Vatikanum und die Bischofssynoden, u.a. (zusammen mit J. Selling): *The 1980 Synod on the Role of the Family* (Peeters, Löwen 1983). Die Studien der Synode über die Laien hat er vertieft in: *Le chantier reste ouvert* (Ed. du Centurion, Paris 1988). Derzeit ist er dabei, das Sekretariat des Studienzentrums Zweites Vatikanum in Löwen zu übernehmen. Anschrift: Mijnheer Jan Grootaers, Lieveheersbeestjeslaan 49, B-1170 Brussel, Belgien.

Donato Valentini

Bischöfliche Kollegialität im Spiegel der Positionen verschiedener Theologen

Diese Untersuchung befaßt sich mit den Problemen und Lösungsvorschlägen, welche in der nachkonziliären theologischen Literatur hinsichtlich der bischöflichen Kollegialität veröffentlicht worden sind. Dabei gehen wir nicht so vor, daß wir eine Reihe theologiegeschichtlicher Medaillons malen, sondern wir folgen der logisch-systematischen Anlage der verschiedenen Themen. Wir bemühen uns dabei, die Beiträge der einzelnen Autoren je nach Bedarf innerhalb dieser Anlage kritisch einzuordnen.

I. Methodische Erfordernisse

Wenn schon die formale Beziehung zwischen dem Papst und dem Bischofskollegium «eine

ganze Traube von Problemen»¹ darstellt, so ist die bischöfliche Kollegialität als Ganzes mit noch größerem Recht so zu nennen. Im Interesse der Lösung der Probleme wird es daher gut sein, einigen methodischen Erfordernissen Aufmerksamkeit zu schenken. Vor allem muß man in Sachen bischöfliche Kollegialität deduktive Vorgehensweisen vermeiden. So wäre es irrig zu sagen: Die Apostel bilden ein Kollegium; die Bischöfe aber sind Nachfolger der Apostel; daher bilden auch die Bischöfe ein Kollegium. Um zu einer stimmigen geschichtlich-theologischen Gedankenführung zu kommen, muß man sich sowohl auf das Apostelkollegium als auch auf die normative hierarchische Struktur der Kirche beziehen. Ohne Rückgriff auf das Leben der Kirche — so bemerkt Joseph Ratzinger — wird es uns, theologisch gesehen, nicht gelingen, irgendeine ihrer grundlegenden Wirklichkeiten zu begründen².

Zweifelsohne können eine kritische Betrachtung der Geschichte und ein geschichtsbewusstes Denken uns helfen, auch die Probleme der bischöflichen Kollegialität auf ein erträglicheres Maß herunterzubringen. Es möge hier genügen, wegen ihrer zumindest indirekten Bedeutung für unser Thema an den «Mendikantenstreit» des 12. Jahrhunderts und die Entwicklung der Privatbeichte, an die Ideologie der Sakramentali-